



## STATUTEN

### WaldZürich, Verband der Waldeigentümer

#### I. Name, Rechtsform, Sitz

##### Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen

**«WaldZürich, Verband der Waldeigentümer»**

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 u. ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Verbandes ist in Zürich.

WaldZürich ist Mitglied von «WaldSchweiz» gemäss Art. 3 a) der Statuten von WaldSchweiz.

#### II. Zweck

##### Artikel 2 Zweck

Der Verband bezweckt:

- a) die Vertretung der Interessen von privaten und öffentlichen Waldeigentümern,
- b) die Einflussnahme auf die Preisbildung von Rohholz,
- c) die Verbesserung des Absatzes sämtlicher Holzsortimente,
- d) die Förderung der Revierbildung und der Zusammenarbeit mit dem Forstdienst,
- e) die Betriebsberatung der Forstbetriebe und Privatwaldeigentümer,
- f) die Unterstützung der Waldeigentümer bei grösseren forstlichen Schadenfällen,
- g) die Unterstützung der Aus- und Weiterbildung von forstlichen Arbeitskräften,
- h) die Information der Öffentlichkeit in forstlichen Belangen.
- i) den vereinfachten Zugang zur Waldzertifizierung

#### III. Mitgliedschaft

##### Artikel 3 Mitgliedschaft

Dem Verband können als Mitglieder angehören:

- a) öffentliche Waldeigentümer: Staat, Gemeinden
- b) private Waldeigentümer: Korporationen  
Privatwaldverbände  
Forstgenossenschaften  
Einzelne Waldeigentümer
- c) Gönner



## IV. Organisation

### Artikel 4 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Geschäftsstelle
- d) Kontrollstelle

### Artikel 5 Generalversammlung

Die Generalversammlung tritt einmal jährlich zusammen.  
Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, oder wenn dies mindestens ein Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt.

### Artikel 6 Stimmrecht

Stimmrecht haben:

Waldeigentümer mit:	0 - 100 ha Waldfläche	1 Stimme
	101 - 300 ha Waldfläche	2 Stimmen
	> 300 ha Waldfläche	3 Stimmen

Gönner haben kein Stimmrecht.

### Artikel 7 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

- Die geheime Abstimmung kann verlangt werden, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmen dies verlangt.
- Beschlüsse der Generalversammlung sind nur über Geschäfte zulässig, die auf der Traktandenliste stehen.
- Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen.
- Abstimmungen über Statutenänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.
- Abstimmungen über die Auflösung des Verbandes erfordern eine Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder.

### Artikel 8 Zuständigkeit der Generalversammlung

- a) Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle
- b) Wahl des Präsidenten
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Genehmigung des Budget
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Statutenänderungen
- g) Auflösung des Verbandes
- h) Behandeln von Anträgen, die spätestens am 1. September dem Präsidenten schriftlich eingereicht worden sind.



## **Artikel 9 Vorstand / Zuständigkeit**

Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern, unter Berücksichtigung aller Waldbesitzerkategorien.

Der Vorstand behandelt sämtliche Verbandsgeschäfte wie:

- a) Generalversammlung
- b) Durchführen der Beschlüsse der Generalversammlung
- c) Aufnahme neuer Mitglieder; Ausschluss von Mitgliedern
- d) Festlegung der Geschäftsstelle und der Buchhaltung
- e) Wahl des Geschäftsführers
- f) Preisabsprachen mit Holzabnehmern
- g) Genehmigung von Vereinbarungen mit Handelspartnern und Verbänden
- h) Festsetzung der Entschädigung von Vorstand, Geschäfts- und Kontrollstelle
- i) Beschlussfassung über Mitgliedschaft in anderen Organisationen
- k) Ausgabenkompetenz im Rahmen des Budgets sowie für einmalige ausserordentliche Ausgaben bis zum Gesamtbetrag von CHF 15'000.-

Es ist ein Protokoll zu führen.

## **Artikel 10 Leitung**

Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt den Vorstand als Kollegialbehörde. Er erledigt die ihm zugedachte Arbeit gewissenhaft. Er leitet die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung und vertritt den Verband nach aussen.

## **Artikel 11 Geschäftsstelle**

Die Aufgaben werden mittels Vertrag und Pflichtenheft geregelt.

## **Artikel 12 Kontrollstelle**

Die Generalversammlung wählt die Revisoren. Sie haben die im OR Art. 907- 909 beschriebenen Pflichten und Befugnisse.

## **Artikel 13 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

## **Artikel 14 Wählbarkeit**

Die Amtsdauer sämtlicher Organe beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Wählbarkeit bis zum vollendeten 65. Altersjahr.

## **Artikel 15 Zeichnungsberechtigung**

Zur rechtsverbindlichen Zeichnung im Namen des Verbandes sind befugt: Präsident, Vizepräsident und Geschäftsführer zu zweien.



## V. Finanzen

### Artikel 16 Einnahmen

Der Verband beschafft sich seine finanziellen Mittel durch:

- Erhebung eines festen jährlichen Mitgliederbeitrags von den öffentlichen und privaten Waldeigentümern, abgestuft nach Waldfläche
- Erhebung eines variablen Mitgliederbeitrags (SHF Wald) von den öffentlichen und privaten Waldeigentümern
- Zuwendungen von Gönnern
- Dienstleistungen.

### Artikel 17 Festlegung des Jahresbeitrages

Art und Höhe der Beiträge werden in einem Reglement festgelegt. Dieses ist durch die Generalversammlung zu genehmigen.

### Artikel 18 Abgaben Schweizer Holzförderung (SHF)

Die Abgaben auf verkauftem Holz an den SHF Wald sind für die Verbandsmitglieder verbindlich (variabler Mitgliederbeitrag).

### Artikel 19 Verwendung SHF Kantonalverband

- Der Verwaltungsaufwand für den SHF Wald wird WaldZürich und dem Verband Zürcher Forstpersonal jährlich pauschal abgegolten (*vgl. Reglement über Beiträge*).
- WaldZürich erhält für seine Kernleistungen jährlich einen festen Beitrag aus dem kantonalen SHF (*vgl. Reglement über Beiträge*).
- Über die Verwendung der übrigen Mittel im kantonalen SHF Wald entscheidet die Generalversammlung.

### Artikel 20 Haftung

Der Verband haftet mit seinem Vermögen. Jede Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### Artikel 21 Verwendung des Verbandsvermögens

Bei einer Auflösung wird das Verbandsvermögen "WaldSchweiz" zur zinsbringenden Verwaltung überwiesen, bis es wiederum den Zielen des heutigen Verbandes entsprechend verwendet werden kann.

## VI. Schlussbestimmungen

### Artikel 22 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 3.11.2017 beschlossen worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 1.11.2013

WaldZürich

Präsident: *Kaspar Reutimann*

Geschäftsführer: *Felix Keller*